

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

INHALT	SEITE
<b>Ordnung</b> zur Feststellung der Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang LL.M. Insolvenz und Sanierung vom 17.11.2016	2
<b>Prüfungsordnung</b> für den Weiterbildenden Masterstudiengang LL.M. Insolvenz und Sanierung vom 17.11.2016	6

---

#### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG  
FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG LL.M. INSOLVENZ UND SANIERUNG  
VOM 17.11.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.06.2016 (GV.NRW S. 310), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Zulassungsentscheidung
- § 5 Nachträgliche Zulassung
- § 6 Wiederholung der Bewerbung
- § 7 Täuschung
- § 8 Inkrafttreten der Eignungsfeststellungsordnung

**§ 1  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung“ ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Endnote „befriedigend“ in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung sowie ein wenigstens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ bewerteter Seminarschein. <sup>2</sup>Ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Weiterhin wird eine fachlich einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des juristischen Staatsexamens im Umfang von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie stattdessen mit herausragendem Erfolg eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs an einer

deutschen oder ausländischen Hochschule abgelegt, in diesem Studiengang mindestens 240 ECTS-Punkte erworben haben und ansonsten die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. <sup>3</sup>In Einzelfällen können abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aus dem Studiengang i.S.v. § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung weniger als 240 Leistungspunkte erreicht haben. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Wurde der berufsqualifizierende Abschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben, muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um den Weiterbildenden Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit erster juristischer Staatsprüfung bzw. erster Prüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

a) wenn ihr bzw. ihm der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder ein gleichwertiger akademischer Grad verliehen worden ist oder

b) wenn sie die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Endnote „befriedigend“ absolviert haben.

## **§ 2 Bewerbung**

(1) Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei der Juristischen Fakultät, Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht, eingegangen sind.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen sind schriftlich an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. <sup>3</sup>Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.

(3) <sup>1</sup>Wenn auf der Internetseite der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Absatz 2 auch diese. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die in Absatz 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

### § 3

#### **Auswahlverfahren**

(1) Über die Auswahl der Bewerber und die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung, bei gleicher Punktzahl ergänzend unter Berücksichtigung der Studiendauer. <sup>2</sup>Die erste Staatsprüfung bzw. erste Prüfung und die zweite Staatsprüfung werden als gleichwertig angesehen. <sup>3</sup>Hat ein Bewerber beide Prüfungen abgelegt, wird die Prüfung mit dem besten Ergebnis berücksichtigt.

### § 4

#### **Zulassungsentscheidung**

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen die Studierenden nach § 1 Absatz 2 Satz 3 die vorgesehene Qualifikation nachgewiesen, aber noch keine 240 ECTS-Punkte erreicht haben, werden sie schriftlich darüber belehrt, dass sie nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben. <sup>3</sup>Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. <sup>5</sup>Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

### § 5

#### **Nachträgliche Zulassung**

<sup>1</sup>Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber den ihr oder ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der frei werdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. <sup>2</sup>Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach den Kriterien des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

## **§ 6**

### **Wiederholung der Bewerbung**

<sup>1</sup>Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. <sup>2</sup>Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 dieser Ordnung erforderlich.

## **§ 7**

### **Täuschung**

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Eignungsfeststellungsordnung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 25.10.2016.

Düsseldorf, den 17.11.2016

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## **PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG LL.M. INSOLVENZ UND SANIERUNG VOM 17.11.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.06.2016 (GV.NRW S. 310), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- § 2 Ziel des Weiterbildenden Studiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des weiterbildenden Studiengangs
- § 6 Studiendauer
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Gesamtnote
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 14 Teilnahmezertifikat
- § 15 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

## § 1

### Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildenden Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung“. <sup>2</sup>Der Studiengang wird nur zum Sommersemester angeboten.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

(3) Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:

a) ein ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium

b) die Erbringung von mindestens 60 Credit Points entsprechend dieser Prüfungsordnung.

## § 2

### Ziel des Weiterbildenden Masterstudiengangs

Ziel des Weiterbildenden Masterstudiengangs ist es, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Insolvenzrechts und des Sanierungsrechts u.a. in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

## § 3

### Zulassung zum Studium

<sup>1</sup>Zum Weiterbildenden Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung“ kann nur zugelassen werden, wer die studiengangsbezogene Eignung nachweist und das Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die organisatorische Durchführung des Weiterbildenden Masterstudiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss „Insolvenz und Sanierung“.

(2) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. <sup>2</sup>Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. <sup>4</sup>Der

Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder oder, im Falle der Verhinderung, ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere über

- die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- die Lehrveranstaltungsplanung
- die Prüfungsplanung
- alle Anträge, die im Rahmen des Weiterbildenden Studiengangs gestellt werden.

<sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einzelne Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einen Beirat bilden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats werden vom Ausschuss benannt. <sup>3</sup>Ein Beiratsmitglied ist zu benennen, wenn es von zwei Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen wird.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Weiterbildenden Masterstudiengangs eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Zu Betreuerinnen oder Betreuern können die an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität tätigen Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie die im Rahmen des Weiterbildenden Masterstudiengangs tätigen Lehrbeauftragten bestellt werden.

## § 5

### **Inhalt, Gliederung und Dauer des Weiterbildenden Masterstudiengangs**

(1) Inhalt des Weiterbildenden Masterstudiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts tätigen Juristinnen und Juristen relevanten Regeln des nationalen, europäischen und internationalen Insolvenz-, Gesellschafts-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Wirtschaftsrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre und der Buchführung. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) <sup>1</sup>Der Weiterbildende Studiengang gliedert sich in 7 Module:

- Modul 1: Allgemeines Insolvenzrecht und Insolvenzverfahrensrecht
- Modul 2: Bilanzen, Steuern, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL)

- Modul 3: Unternehmensinsolvenz
- Modul 4: Sanierung und Restrukturierung
- Modul 5: Vertiefung
- Modul 6: Vertiefung
- Modul 7: Masterarbeit

<sup>2</sup>In den Modulen 1 bis 3 werden die allgemeinen Grundlagen des Insolvenzrechts sowie des Arbeits-, Gesellschafts-, Steuer- und Bilanzrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre und der Buchführung vermittelt. <sup>3</sup>Modul 4 dient der Vertiefung der Grundlagen und der Spezialisierung auf dem Gebiet des Sanierungsrechts. <sup>4</sup>Module 5 und 6 bieten in Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen. <sup>5</sup>Modul 7 beinhaltet die Masterarbeit. <sup>6</sup>Die Module 1 bis 7 sind Pflichtmodule.

(3) <sup>1</sup>Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. <sup>2</sup>In den Modulen 5 und 6 ist je ein Seminar zu belegen (Pflichtseminare) und in Modul 7 ist die Masterarbeit anzufertigen.

(4) <sup>1</sup>Der Weiterbildende Studiengang soll sich über vier Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen und einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Semesterwochenstunden in den Modulen 1 und 3, mindestens 4 Semesterwochenstunden in den Modulen 2 und 4 sowie mindestens 2 Semesterwochenstunden in den Modulen 5 und 6 erstrecken. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen werden im Zweijahresrhythmus angeboten.

## § 6

### Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## § 7

### Prüfungsleistungen

(1) Alle Module des Weiterbildenden Studiengangs müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 3 werden jeweils 8 Credit Points, für die Module 2 und 4 werden jeweils 7 Credit Points, für die Module 5 und 6 werden jeweils 5 Credit Points und für Modul 7 werden 20 Credit Points vergeben. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können auf Antrag mit bis zu 30 ECTS angerechnet werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3)<sup>1</sup>Die Module 1 und 3 sind erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 5 Semesterwochenstunden belegt und je Modul eine Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurden. <sup>2</sup>Die Module 2 und 4 sind erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt wurden und je Modul eine Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde. <sup>3</sup>Die Module 5 und 6 sind erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden belegt und jeweils eine Prüfung in Seminaren erfolgreich absolviert wurden. <sup>4</sup>Modul 7 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit erfolgreich angefertigt wurde.

(4) <sup>1</sup>In Vorlesungen oder Kolloquien werden von den Dozentinnen und Dozenten benotete mündliche Prüfungen oder benotete schriftliche Arbeiten (Klausuren/Testate) angeboten. <sup>2</sup>Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer anwesend sein, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt werden. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge geladen werden. <sup>5</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 15 Minuten pro Kandidat/in. <sup>6</sup>Schriftliche Prüfungen werden von einer Erst- und einer Zweitgutachterin oder einem Erst- und einem Zweitgutachter bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt werden. <sup>7</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>8</sup>Bewertet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. <sup>9</sup>In diesem Fall wird die Endnote der jeweiligen Arbeiten bzw. Seminare aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. <sup>10</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.

(5) <sup>1</sup>Seminare werden von zwei Dozentinnen oder Dozenten oder von einer Dozentin und einem Dozenten gemeinsam angeboten. <sup>2</sup>In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen werden müssen. <sup>3</sup>Eine Seminararbeit soll einen Umfang von 25 Druckseiten haben. <sup>4</sup>Seminare werden von den Dozentinnen oder Dozenten oder der Dozentin und dem Dozenten als Prüferin und Prüfer bewertet. <sup>5</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung. <sup>6</sup>Bewertet eine Dozentin bzw. ein Dozent die Seminarleistung mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen zu den schriftlichen Leistungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Begutachtung der schriftlichen Leistung bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Endnote der jeweiligen Arbeiten bzw. Seminare aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. <sup>8</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.

(6) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Prüfung wird durch die Dozentin oder den Dozenten unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Leistungsnachweis). <sup>2</sup>Die Leistungen werden wie folgt benotet:

- hervorragend 12 – 18 Punkte
- sehr gut 9 – 11 Punkte

- gut	7 – 8 Punkte
- befriedigend	5 – 6 Punkte
- ausreichend	4 Punkte
- mangelhaft (nicht bestanden)	1 – 3 Punkte
- ungenügend (nicht bestanden)	0 Punkte

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

## § 8

### Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und Leistungsnachweise im Umfang von 60 Credit Points (§ 7 Abs. 1) erbracht sind.

(2) Über das Bestehen und die Abschlussnote des Weiterbildenden Masterstudiengangs entscheidet abschließend der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildenden Masterstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildenden Masterstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

<sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung beachtet der Studien- und Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. <sup>4</sup>Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

## § 9

### Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.

<sup>2</sup>Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildenden Studiengangs beschränkt. <sup>3</sup>Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer

Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters. <sup>4</sup>Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 60 Druckseiten haben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer Fremdsprache abgefasst werden, sofern gewährleistet ist, dass eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bereit ist, die in der Fremdsprache abgefasste Masterarbeit zu begutachten. <sup>2</sup>In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters jederzeit nach Aufnahme des Weiterbildenden Masterstudiengangs ausgegeben, spätestens zu Beginn des vierten Moduls; ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von vier Monaten. <sup>2</sup>Im Falle der Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Masterarbeit gilt als nicht bestanden. <sup>3</sup>Im Falle der Erkrankung, die auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden muss, bei Erziehungsurlaub, wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder in ähnlich gelagerten Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einen Monat verlängern.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat schriftlich zu erklären,

- dass sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat;

- dass die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;

- dass die eingereichte Masterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer ist. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt; mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss habilitiertes Mitglied der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf sein. <sup>3</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>4</sup>Bewertet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. <sup>5</sup>In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten. <sup>5</sup>Andernfalls ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „nicht bestanden“ ist das Verfahren erfolglos beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

## § 10

### Bewertung der Leistungen

Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise werden entsprechend § 7 Abs. 3 bewertet.

## § 11

### Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Weiterbildenden Studiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu je 20 v.H. aus den Modulen 1, 3 und 7 sowie zu je 10 v.H. aus den Modulen 2, 4, 5 und 6.

<sup>2</sup>Die Noten der Module 1 bis 6 werden aus der erbrachten Prüfungsleistung (§ 7 Abs. 1 und 2) gebildet.

<sup>3</sup>Die Note des Moduls 7 wird aus der Note für die Masterarbeit gebildet.

(2) Die Gesamtnote lautet:

- hervorragend bei einer Punktzahl von 12,00 – 18,00
- sehr gut bei einer Punktzahl von 9,00 – 11,99
- gut bei einer Punktzahl von 7,00 – 8,99
- befriedigend bei einer Punktzahl von 5,00 – 6,99
- ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 – 4,99
- nicht bestanden bei einer Punktzahl bis 3,99

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

## § 12

### Prüfungsverfahren und Nachteilsausgleich bei Prüfungen

(1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu

ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

## § 13

### **Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. <sup>3</sup>Zusätzlich zur Masterurkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht, und ein Transcript of Records.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und weist die Teilleistungen aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt. Im Transcript of Records werden die Modulbezeichnungen, Prüfungen, und Credit Points ausgewiesen.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Mastergrad zu führen.

## § 14

### **Teilnahmezertifikat**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nur an einzelnen Veranstaltungen des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Insolvenz und Sanierung“ erfolgreich teilgenommen haben, erhalten auf Antrag ein Teilnahmezertifikat.

(2) Ein bereits erteiltes Teilnahmezertifikat kann vom Studien- und Prüfungsausschuss eingezogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

## § 15

### **Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 25.10.2016

Düsseldorf, den 17.11.2016

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)